

Reglement Entschädigung für Kampf- und Wertungsrichter

1. Sinn und Zweck

- 1.1. Die Kampf- und Wertungsrichter ermöglichen uns, einwandfreie Wettkämpfe und Turnfeste durchzuführen. Sie opfern einen Teil ihrer Freizeit, um sich aus- und weiterzubilden und um die eidgenössischen Prüfungen zu absolvieren. Aus diesem Grund haben sie Anrecht auf eine gute Betreuung an unseren Anlässen. Dieses Reglement regelt die Entschädigung und Verpflegung der Kampf- und Wertungsrichter an Anlässen des LTV.
- 1.2. Die Entschädigung der Schiedsrichter ist in den entsprechenden Reglementen „Jugend-Spieltag“ und „Verbandsspieltag“ geregelt.

2. Genehmigung des Reglements

- 2.1. Das Reglement wird durch die Delegiertenversammlung des LTV genehmigt und in Kraft gesetzt.

3. Abgaben an die Kampf- und Wertungsrichter

Jeder Kampf- und Wertungsrichter, der sich an einem Anlass für uns einsetzt, erhält:

3.1. zu Lasten des Organisations

- Falls vorhanden 1 Festführer oder 1 Zeitplan
- weitere Leistungen oder Geschenke auf freiwilliger Basis

3.2. zu Lasten der Festkarte

- 1 Turnkreuz
- Pro halbtägigen Einsatz
 - 1 Zwischenverpflegung
 - 1 Getränk
- Bei ganztägigen Einsätzen zusätzlich
 - 1 Hauptmahlzeit
 - 1 Getränk

4. Entschädigungen zu Lasten des Verbandes

4.1. Kampfrichter

- 4.1.1. Ausgebildete, ausserkantonale Kampfrichter mit gültigem Ausweis erhalten ein Taggeld von Fr. 25.-- sowie als Reisespesen das Bahnbillett ½ Tax, 2. Klasse retour.

4.2. Wertungsrichter

4.2.1. Wertungsrichter aus dem eigenen Verband erhalten keine Entschädigung.

4.2.2. Wertungsrichter aus dem Kanton BL erhalten ein Taggeld von Fr. 25.--.
Reisespesen werden keine entschädigt.

4.2.3. Ausserkantonale Wertungsrichter erhalten ein Taggeld von Fr. 25.-- sowie als
Reisespesen das Bahnbillett ½ Tax, 2. Klasse retour.

5. Definition

5.1. Als Zwischenmahlzeit gilt eine kleine Verpflegung (z.B. Wurst und Brot), die auf
dem Platz angeboten wird.

5.2. Als Hauptmahlzeit ist ein warmes Menu für die Kampf- und Wertungsrichter
bereitzustellen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden
Reglemente über Entschädigungen der Kampf- und Schiedsrichter sowie deren
Ergänzungen.

6.2. Ergänzungen und Anpassungen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse am Fest Abweichungen von diesem Reglement
erfordern, so können diese vom Vorstand LTV beschlossen werden. Diese gelten
jeweils nur für dieses eine Fest.

Änderungen dieses Reglementes bedürfen des einfachen Mehrs an der Delegierten-
versammlung des LTV.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung des LTV vom 7.12.2001 in Blauen

Laufentaler Turnverband

Präsident

TK-Präsident

Fridolin Scherrer

Rainer Hügli
